

Beratungsergebnis zu Vorlage Nr. 50/007/2008

Sozialausschuss am 07.04.2008

Zu Punkt 8:	Umsetzung des Sozialgesetzbuches Zweites Buch - SGB II - Suchtberatung als flankierende Eingliederungsmaßnahme nach § 16 Abs. 2 SGB II hier: Vereinbarung mit den Suchtberatungsstellen
--------------------	--

Herr Richter erläutert, dass zur Durchführung und Finanzierung der Suchtberatung im Kreis Mettmann bereits Kontrakte mit den Anbietern bestehen; hierin werden auch die Durchführung der Beratung und ein Controlling geregelt.

Es muss jedoch klar sein, dass dadurch lediglich ein Teil der Suchtkranken erreicht wird, da die übliche Suchtberatung auf Freiwilligkeit setzt. Für die SGB II-Klientel bestehen andere Voraussetzungen – z. B. kann im Rahmen einer Eingliederungsvereinbarung zwischen ARGE und dem Kunden die Teilnahme an einer Beratung festgelegt werden. Bei Abbruch der Beratung oder Weigerung des Kunden bestehen Sanktionsmöglichkeiten.

Das Ziel der Vereinbarung nach dem SGB II ist, bei Klienten mit festgestellter Suchtproblematik – u. U. als eine der multiplen Schwierigkeiten – diese als Vermittlungshindernis zu mindern und im Idealfall auszuräumen.

Die Beschäftigten der ARGE sind zur Feststellung der Gesamtproblematik zu sensibilisieren und durch entsprechende Schulungen so zu qualifizieren, dass die erforderliche Feststellung einer Suchtproblematik als vorrangiges Vermittlungshemmnis zielorientiert getroffen werden kann.

Auf Nachfrage von Herrn Fröhlecke zu § 11 des Vertragsentwurfes – Vertragsdauer – erläutert Herr Richter, dass zunächst ein Vertragsabschluss bis Ende 2009 vorgesehen ist, um eine Prüfung über den Umfang der Bedarfe etc. vornehmen zu können. Anschließend können die üblichen Kündigungsfristen – unter Beachtung der Belange der Anbieter – vereinbart werden.

Herr Tilmes hält einen Beschluss des Kreisausschusses zu dieser Thematik für erforderlich, da in der im Haushalt beschlossenen Summe auch weitere Eingliederungsleistungen enthalten sind. Zudem seien bisher auch schon SGB II-Kunden in den Suchtberatungsstellen ohne eine zusätzliche Finanzierung über das SGB II beraten worden

Er bittet um eine ergänzende Beschlussvorlage für den Sozialausschuss im August 2008, da noch Klärungsbedarf bestehen.

Frau Sprenger bedankt sich bei der Verwaltung für die ausführliche Vorlage. Sie stellt fest, dass die Klientel, die von der ARGE zur Suchtberatung vermittelt wird, auch eine zusätzliche Inanspruchnahme der Beratungsstellen darstellt.

Außerdem erklärt sie, dass nicht nur Suchtberatungsstellen, sondern auch Suchtkontaktstellen eine Beratung dieser Klientel durchführen.

Auch Herr Tondorf bittet um Vertagung, da noch Beratungsbedarf innerhalb seiner Fraktion besteht. Herr Oexmann bittet um Aufklärung, wie sich der Betrag pro Beratungsstunde errechnet.

Für Herrn Schnitzler ist klar, dass hier zusätzliche Aufgaben für die Beratungsstellen entstehen und dass die Finanzierung bei den Dienstleistern zu erweitern ist.

Er stellt fest, dass die SPD-Fraktion mit der Vorlage einverstanden ist. Soweit die anderen Fraktionen noch Beratungsbedarf haben, erklärt er sich mit einer Vertagung in August-Sitzung einverstanden.

Herr Richter führt aus, dass die Finanzierung der Beratungsstunden sich an den bereits bestehenden Verträgen orientiert. Diese Verträge wurden durch das Gesundheitsamt entwickelt im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung der Kommune zur Gesundheitsvorsorge. Bislang wurden auch schon SGB

II-Kunden beraten, die freiwillig und ohne Eingliederungsvereinbarung die Beratungsstellen aufsuchen.

Die jetzt zusätzlich zu bedienende Klientel verursacht Personalmehrstunden bei den Anbietern. Eine Doppelabrechnung ist durch regelmäßiges Controlling ausgeschlossen.

Er weist darauf hin, dass sich der Vertragsabschluß entsprechend verschiebt, wenn erst in der Sitzung im August abschließend beraten wird.

Zur Frage, ob ein Beschluss zum Abschluss der Vereinbarung erforderlich sei, verweist Herr Richter auf die Vorgehensweise beim Abschluss der Vereinbarung mit den Schuldnerberatungsstellen. Er erläutert, weshalb der Abschluss der Vereinbarung ein Geschäft der laufenden Verwaltung darstellt. Dies beeinträchtigt nicht die fachliche Diskussion im Ausschuss. Selbstverständlich fließt das Ergebnis dieser fachlichen Beratung soweit möglich in die Verwaltungsregelung ein. Gegen diese Betrachtung erhebt sich kein Widerspruch.

Haushaltsmittel stehen für die Finanzierung der Suchtberatung zur Verfügung.

Nach weiterer Diskussion lässt der Vorsitzende, Herr Pätzold, über die Vorschläge, die weitere Beratung in der Sitzung im August fortzuführen, abstimmen:

Ja-Stimmen: 4 CDU-Fraktion, 2 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, 1 FDP-Fraktion, 1 Fraktion UWG-ME

Nein-Stimmen: keine

Enthaltungen: 5 SPD-Fraktion, 3 CDU-Fraktion

Abstimmungsergebnis: zurückgestellt

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: zurückgestellt